

## **10. Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührenordnung) vom 27. November 1987**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27.10.2022 folgende 10. Änderung der Friedhofssatzung vom 27.11.1987 erlassen:

### **Artikel 1**

Die Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

#### **2.5 Überlassung eines Urnengrabes**

Die Ziffer 2.5.3 wird wie folgt geändert:

2.5.3	Urnenbaumgrab	1.300,00 €
	Davon Pflege (umsatzsteuerpflichtig)	910,00 €

#### **2.7 Überlassung eines Rasengrabes**

Die Ziffer 2.7 wird wie folgt geändert:

2.7.1	Für Personen im Alter von 8 oder mehr Jahren	3.000,00 €
	Davon Pflege (umsatzsteuerpflichtig)	1.320,00 €
2.7.2	Für Personen unter 8 Jahren	1.600,00 €
	Davon Pflege (umsatzsteuerpflichtig)	780,00 €
2.7.3	Wahlrasengrab je Einzelgrabfläche	3.800,00 €
	Davon Pflege (umsatzsteuerpflichtig)	1.040,00 €
2.7.4	Urnenrasengrab	1.600,00 €
	Davon Pflege (umsatzsteuerpflichtig)	800,00 €

#### **2.10 Sonstige Leistungen**

Nach Ziff. 2.10.4 wird eingefügt:

2.10.5	Nachträgliche Beschaffung und Anbringung einer Abdeckplatte für die Grabkammer der Urnenwand	Nach Aufwand
--------	--	--------------

Nach § 1 Ziffer 2.10 wird neu eingefügt:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstige Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Dies betrifft zum jetzigen Zeitpunkt die folgenden in § 1 genannten Ziffern: Ziffer 2.5.3, Ziffer 2.7., Ziffer 2.8, Ziffer 2.9.2, Ziffer 2.9.2, 2.9.3 und Ziffer 2.10.

## Artikel 2

In § 26 der Friedhofsordnung wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 hinzugefügt:

- (3) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstige Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## Artikel 3

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Vellberg, Im Städtle 28, 74541 Vellberg, geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vellberg, den 28.10.2022

gez.

Ute Zoll  
Bürgermeisterin